

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

in der Stadt Delbrück vom 14.12.1995,

geändert am 19.12.1996, 20.09.2001, 14.12.2007, 16.12.2010, 10.12.2015 und 14.12.2018

Rechtsgrundlagen:

1. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils gültigen Fassung
2. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung
3. § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück vom 14.12.1995 in der jeweils gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Delbrück hat in der Sitzung am 14.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung erhebt die Stadt Delbrück Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die nach § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück vom 14.12.1995 zur Benutzung verpflichteten Grundstückseigentümer, die ihnen nach § 19 gleichgestellten Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird. Beim Wechsel der Personen des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.

Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Delbrück schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Delbrück entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 4 Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Entsorgungsgebühr richtet sich nach der Größe und Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten grauen und grünen Tonnen. Bei Entsorgungsgemeinschaften nach § 6 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung gelten die zusammengeschlossenen Grundstücke als ein Grundstück im Sinne des Satzes 1. Die Gebühr beträgt jährlich

a)	bei einer grauen	80-Liter-Tonne	96,60 €
b)	bei einer grauen	120-Liter-Tonne	138,00 €
c)	bei einer grauen	240-Liter-Tonne	263,40 €
d)	bei einer grünen	80-Liter-Tonne	16,80 €
e)	bei einer grünen	120-Liter-Tonne	22,20 €
f)	bei einer grünen	240-Liter-Tonne	37,80 €

2. Für eine zusätzliche blaue Tonne nach § 11 Abs. 1 a) der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr jährlich 14,40 €.

3. Der Gebührenaufschlag für grüne Tonnen nach § 11 Abs. 1 b) Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich 0,58 € pro Liter Übergröße.
Die Übergröße ist die Volumendifferenz in Litern zwischen dem Gesamtvolumen an grünen Tonnen abzüglich dem Gesamtvolumen an grauen Tonnen eines Grundstücks.

4. Für eine zusätzliche Gelbe Tonne für Abfälle aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff nach § 11 Abs. 1 d) der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr mit einem Fassungsvermögen von 240 l jährlich 11,40 € und mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l jährlich 52,80 €.

5. Für die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zur Aufnahme vorübergehend mehr anfallenden Restmülls beträgt die Gebühr 2,50 € pro Restmüllsack.

6. Die Sperrmüllabfuhr wird mit einer Einzelgebühr pro Anmeldekarte à 2,5 m³ Sperrmüllvolumen separat berechnet. Die Gebühr beträgt je Anmeldung 30,00 €. Bei der Abfuhr einer geringeren Sperrmüllmenge als 2,5 m³ erfolgt kein Nachlass der Gebühr.

§ 5 Entrichtung der Gebühren

1. Die nach § 4 Abs. 1 - 4 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Delbrück durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

2. Die nach § 4 Abs. 5 zu entrichtende Gebühr ist durch Erwerb eines Abfallsackes zu zahlen.

§ 6
Inkrafttreten, außer Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.04.1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Delbrück vom 30.08.1979, zuletzt geändert am 16.12.1993 außer Kraft.